



Gemeindeamt Oberschützen
Eröffnung
23. Mai 2026
Zahl:

Bezirkshauptmannschaft Oberwart

BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Gemeinde Oberschützen
Hauptplatz 1
7432 Oberschützen

Oberwart, am 12.05.2026
Sachb.: Heike Supper
Tel.: +43 57 600-4572
Fax: +43 57 600-4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: 2026-010.221-1/6
OE: BHOW-UA
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: Gemeinde Oberschützen;
Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage,
Regenwasserkanalanlage in Unterschützen, ABA Oberschützen BA 19,
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung,
mündliche Verhandlung

K U N D M A C H U N G

Die kult² Die Kulturtechniker GmbH hat im Namen der Gemeinde Oberschützen mit Eingabe vom 3.6.2025 um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer „Regenwasserkanalanlage in Unterschützen“ – ABA Oberschützen BA 19 angesucht.

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberwart als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 11, 12, 12a, 13, 14, 32, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. i.V.m. §§ 40 bis 42 und 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., am

Dienstag, dem 23.6.2026, mit Beginn um 11.00 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum vorangeführten Zeitpunkt beim Gemeindeamt Oberschützen, 7432 Oberschützen, Hauptplatz 1.

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Gemeindeamt Oberschützen und bei der ho. Behörde während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Die Beteiligten und Parteien werden eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen.

Angeschlagen am: 21.05.2026

abgenommen am:



Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Antragsteller bzw. dessen Vertreter die Verhandlung versäumt, diese in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten vertagt werden kann. Sollte aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Urlaub) die Teilnahme an der Verhandlung nicht möglich sein, wird ersucht, dies der ho. Behörde mitzuteilen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der ho. Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Hierbei ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Kundmachung ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister von Oberschützen, p.A. Gemeindeamt, 7432 Oberschützen, Hauptplatz 1, in dreifacher Ausfertigung unter Anschluss der Einreichunterlagen mit dem Ersuchen
 - diese Einreichunterlagen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufzulegen, und
 - eine Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen sowie ihren Inhalt zusätzlich in ortsüblicher, geeigneter Form im **Ortsteil Unterschützen** (z.B. durch Aushang in Schaukästen auf öffentlichen Plätzen, Gasthäusern, in Kaufhäusern) zu verlautbaren (§§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 AVG).

Die mit den Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachungen und die Einreichunterlagen sind bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben.

Gleichzeitig ergeht das Ersuchen, eine Schreibkraft sowie einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.

2. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Wasser, Klima und Energie, Hauptreferat Wasserwirtschaft, 7000 Eisenstadt, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen (Hrn. Dr. Kurt Friedl),
3. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Wasser, Klima und Energie, Hauptreferat Wasserwirtschaft, Referat WW-Planung, Wasserbuch, 7000 Eisenstadt,
4. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Wasser, Klima und Energie, Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik, Referat Gewässeraufsicht, 7000 Eisenstadt,
5. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Wasser, Klima und Energie, Hauptreferat Wasserwirtschaft, Referat Wasserwirtschaft, Bau- und Umweltwelttechnik, Außenstelle SÜD, z.H. Herrn Dr. Kurt Friedl, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53, inkl. Planparie,
6. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Wasser, Klima und Energie, Hauptreferat Wasserwirtschaft, Referat Wasserwirtschaft, Bau- und Umweltwelttechnik, Außenstelle SÜD, z.H. Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,
7. die Netz Burgenland GmbH, Betrieb Strom, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9,
8. die Netz Burgenland GmbH, Betrieb Gas, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9,
9. die A1 Telekom Austria AG, 1020 Wien, Lassallestraße 9,
10. die Kabelplus GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, Südstadtzentrum 4,
11. die Gemeinde Oberschützen (als Grundeigentümerin und Antragstellerin), 7432 Oberschützen, Hauptplatz 1, mit der Aufforderung zur Beibringung des Grundstücksübereinkommens für die Inanspruchnahme des Grdst.Nr. 3691, KG. Unterschützen, bis spätestens zum Verhandlungstermin,
12. die kult² Die Kulturtechniker GmbH (als Projektantin), 7423 Pinkafeld, Hauptplatz 2, mit der Aufforderung zur Beibringung der in der gutachtlichen Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen vom 14.1.2026 geforderten Ergänzungsunterlagen (3-fach) bis spätestens zum Verhandlungstermin (die diesbezügliche Stellungnahme wurde bereits übermittelt).

Für den Bezirkshauptmann:
Heike Supper



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberwart • Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
Telefon +43 57 600-4591 • Fax +43 57 600-4577 • E-Mail bh.oberwart@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>